

(3) Für die Ermittlung der unberechtigt entnommenen Elektroenergiemenge wird zugrunde gelegt

- a) bei Lieferung aus Versorgungsnetzen unter 1 kV der Gesamtanschlußwert der in der Abnehmeranlage vorhandenen Verbrauchseinrichtungen mit einer täglichen Betriebsdauer
 - aa) bei Beleuchtungsanlagen von 5 Stunden,
 - bb) bei Kraft-, Wärme- und sonstigen Anlagen von 8 Stunden bei einschichtigem, 16 Stunden bei zweischichtigem und 24 Stunden bei dreischichtigem Betrieb,
- b) bei Lieferung aus Versorgungsnetzen von 1 kV und darüber die Höchstleistungsanspruchnahme, die möglich ist, und eine tägliche Benutzungsdauer von 8 Stunden bei einschichtigem, 16 Stunden bei zweischichtigem und 24 Stunden bei dreischichtigem Betrieb.

(4) Für die Ermittlung der unberechtigt entnommenen Gasmenge wird zugrunde gelegt der volle Anschlußwert der vorhandenen Verbrauchseinrichtungen mit einer täglichen Benutzungsdauer von

- a) 6 Stunden in den Monaten Mai bis einschließlich Oktober bzw. 16 Stunden in den Monaten November bis einschließlich April bei Geräten aller Art, die nach Konstruktion und Beschaffenheit der Raumheizung dienen oder dienen können (z. B. Heizöfen, Herde, Backöfen), sowie bei allen Arten von Gaskochern,
- b) 10 Stunden bei Beleuchtungskörpern,
- c) 24 Stunden bei Kühlschränken,
- d) 4 Stunden bei Warmwassergeräten,
- e) 8 Stunden bei einschichtigem, 16 Stunden bei zweischichtigem und 24 Stunden bei dreischichtigem Betrieb bei allen sonstigen Gasanwendungsanlagen.

(5) Für die Ermittlung der unberechtigt entnommenen Wärme- bzw. Wassermenge wird die Menge zugrunde gelegt, die sich mit vollem Anschlußwert ergibt

- a) bei Raumheizung bis täglich 24 Stunden während der Zeit vom 15. September bis 15. Mai und in 6 Stunden täglich während der Zeit vom 16. Mai bis 14. September, wenn das Fernwärmenetz durchgehend betrieben wird,
- b) bei Warmwasserbereitung in 10 Stunden täglich,
- c) bei sonstigem gewerblichen oder industriellen Verbrauch in der Arbeitszeit des Betriebes.

(6) Der Nachweis des Abnehmers, daß bestimmte Verbrauchseinrichtungen während der Zeit der unberechtigten Entnahme nicht verwendungsfähig waren, ist zulässig.

§23

Einstellung der Lieferung von Energie

(1) Der EVB ist berechtigt, die Energielieferung mit sofortiger Wirkung einzustellen, wenn der Abnehmer seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Errichtung, Unterhaltung oder zum ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlage so verletzt hat, daß der Zustand der Anlage die Allgemeinheit gefährdet.

(2) Der Abnehmer hat die für die Einstellung und Wiederaufnahme der Lieferung entstehenden Kosten zu tragen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des EVB bleiben unberührt.

Abschnitt III

Lieferung und Abnahme von Wärme aus Anlagen der VEB Kraftwerke

§24

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4, 7 bis 10, 12, 14, 15 bis 17 und 20 bis 23 gelten entsprechend für die Lieferung und Abnahme von Wärme aus Anlagen der VEB Kraftwerke.

Abschnitt IV

Lieferung (Einspeisung) von Energie in das Netz eines EVB

§25

Abschluß des Einspeisevertrages und Vertragszeitraum

(1) Über die Einspeisung von Energie in das Netz eines EVB ist zwischen Einspeiser und EVB ein Vertrag in Urkundenform abzuschließen. Soweit die nachstehenden Bestimmungen über die Einspeisung Besonderheiten des Einzelfalls nicht berücksichtigen, sind darüber im Vertrag entsprechende Festlegungen zu treffen.

(2) Der Vertrag wird grundsätzlich auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen.

§26

Umfang und Art der Einspeisung

(1) Der Einspeiser ist verpflichtet, Energie in dem vertraglich vereinbarten Umfange kontinuierlich in das Netz des EVB einzuspeisen, und der EVB ist verpflichtet, die vereinbarte Energiemenge abzunehmen. Die Weisungen der LV bzw. GV sind für beide Partner verbindlich. Vertraglich vereinbarte Einspeisemenge ist die im Lieferplan festgelegte Energiemenge. Im Vertrag können Vereinbarungen über den Ersatz der notwendigen Mehraufwendungen getroffen werden, die dadurch entstehen, daß der Einspeiser auf Weisung der LV bzw. GV über den Plan hinaus Energie einspeist.

(2) Sofern sich der Umfang der Einspeisung nach Menge oder Leistung oder Preis für das folgende Planjahr ändert, haben die Vertragspartner darüber innerhalb eines Monats nach Vorliegen der bestätigten Planvorschläge eine Abstimmung herbeizuführen, sofern auf Grund planmethodischer Bestimmungen nicht eine frühere Abstimmung erforderlich ist.

(3) Die Einspeiseverpflichtung umfaßt neben der Wirkstromlieferung eine entsprechend der Energielage unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten des Einspeisers festgelegte Blindstromlieferung. Die Wirkstromlieferung gilt mit einem Leistungsfaktor von $\cos(p) = 0,85$ als vereinbart, sofern zwischen Einspeiser und EVB nichts anderes vereinbart oder von der LV nicht ein anderer Leistungsfaktor festgelegt wird.

(4) Bei Einspeisung von Elektroenergie im Parallelbetrieb mit dem öffentlichen Netz hat der Einspeiser seine Anlagen so zu betreiben, daß ihr Betrieb der Einhaltung der Nennfrequenz von 50 Hz innerhalb der